

Landratsamt Ilm-Kreis
Verwaltung des Jugendamtes
Erfurter Straße 26
99310 Arnstadt

Arnstadt, den 04. Apr. 2014

**Beschlussvorlage
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11. Juni 2013**

TOP 2: Erweiterte Führungszeugnisse für Straftaten nach §§ 84, 85, 86 und 86a Strafgesetzbuch

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Träger der freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe, die mit dem Jugendamt des Ilm-Kreises Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abschließen, sollen darüber hinaus keine hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtliche Personen beschäftigen bzw. einsetzen, die rechtskräftig wegen Straftaten nach §§ 84, 85, 86 oder 86a Strafgesetzbuch verurteilt worden sind und deren Verurteilungen im einzusehenden Führungszeugnis aufgeführt sind.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen und den JHA bei Problemen zu informieren.

Begründung:

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) wurde ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII in der Jugendhilfe geregelt. Dies betrifft nicht nur den hauptamtlichen sondern erstmals auch den neben- und ehrenamtlichen Bereich.

Der Jugendhilfeausschuss des Ilm-Kreises hatte die Verwaltung des Jugendamtes in der Sitzung des JHA am 30.04. 2013 aufgefordert, die Ergänzung des Tätigkeitsausschlusses für Personen um die §§ 84, 85, 86 oder 86a Strafgesetzbuch zu prüfen.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Mai 2013 werden die o. g. Straftaten in einfache oder erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen. Für ehrenamtliche Tätigkeit kann ebenso Gebührenfreiheit gewährt werden.

Jödicke
Amtsleiter